



Prüfkonzept FairFarm Rind

2026

Inhalt

Konzept.....	- 3 -
Systemoffenheit.....	- 3 -
1. Regeln der Zertifizierung	- 4 -
1.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	- 4 -
1.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	- 4 -
1.3 Audittypen.....	- 4 -
1.3.1 Erstaudit.....	- 4 -
1.3.3 Sonderaudits	- 5 -
1.4 Auditdurchführung.....	- 5 -
1.4.1 Vorbereitung.....	- 5 -
1.4.2 Auditierung vor Ort.....	- 5 -
1.4.2 Auditergebnis.....	- 6 -
1.5 Sanktionen.....	- 6 -
1.6 Schlachtung	- 8 -
1.6.1 Zulassungen	- 8 -
1.6.2 Befunddatenerfassung	- 8 -
1.6.3 Rückverfolgbarkeit.....	- 8 -
2. Kriterien der Zertifizierung	- 8 -
2.1. Mastrinder	- 8 -
2.1.1 Platz	- 8 -
2.1.2 Haltung	- 9 -
2.1.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert).....	- 10 -
2.1.4 Fütterung.....	- 10 -
2.1.5 Tiergesundheitsmonitoring	- 11 -
2.1.6 QS-Teilnahme	- 11 -
2.2 Milchvieh	- 12 -
2.2.1 Platz	Fehler! Textmarke nicht definiert.-12-
2.2.2 Haltung	-12-
2.2.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2.4 Komforteinrichtung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2.5 Fütterung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2.6 Tiergesundheitsmonitoring	Fehler! Textmarke nicht definiert.

- 2.2.7 Teilnahme QS/QM Milch Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 2.2.8 Anerkennung anderer Prüfprogramme Fehler! Textmarke nicht definiert.

Konzept

Die Themen Tierwohl, Produktqualität und Transparenz in der Lebensmittelkette sind für den Verbraucher zu wichtigen Kriterien im täglichen Konsum geworden. Um diese Qualitätsmerkmale nachhaltig zu sichern, wurde das bestehende Qualitätsfleischprogramm „Fairfarm“ auf die Rinderhaltung ausgedehnt. Zentrale Kernpunkte in diesem Programm sind die Sicherung einer tier- und artgerechten Haltung im Bereich der Rinderhaltung und der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren. Das Prüfkonzept entspricht den Kriterien der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zur Haltungsstufe 3 und garantiert hohe Produktionsstandards in der Rinderhaltung mit besonderem Fokus auf das Tierwohl. Das FairFarm-Programm setzt sich mit klaren Zielen für mehr Tierwohl in der Rinderhaltung ein. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit, Transparenz und Konformität mit den Anforderungen der EmpCo-Richtlinie der EU (Empowerment Consumers) wird dieser Kriterienkatalog um systematische Anforderungen an Offenheit, Prüfbarkeit sowie Systemintegration erweitert.

Die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe verpflichten sich, ihre Betriebe während der gesamten Laufzeit mindestens der Qualitätssicherung im QS-System zu unterstellen. Unabhängig davon müssen sowohl die Betriebe als auch mögliche Kooperationspartner sicherstellen, dass sie jederzeit über alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen informiert sind und diese einhalten. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Tiergesundheit und zum Tierschutzrecht.

Systemoffenheit

Zur Erfüllung der EmpCo-Anforderungen gilt:

- Das System ist für alle Betriebe zugänglich, die die Anforderungen erfüllen.
- Die Teilnahme ist nicht diskriminierend.
- Es bestehen keine exklusiven Zugangsbeschränkungen

1. Regeln der Zertifizierung

1.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die an diesem Programm teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle auf die Umsetzung der Fairfarm-Kriterien kontrolliert. Die Zertifizierungsstelle muss über Erfahrung und Expertise in der Durchführung von Kontrollen im Bereich der Tierwohl orientierten Rinderproduktion verfügen sowie über eine entsprechende Akkreditierung.

1.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Auditoren und freigebende Personen müssen eine Zulassung eines akkreditierten Standards als Auditor bzw. freigebende Person im Bereich der Rinderhaltung besitzen. Freigebende Personen haben darüber hinaus eine leitende Funktion in der Zertifizierungsstelle und treffen ebenfalls die Zertifizierungsentscheidung.

1.3 Audittypen

1.3.1 Erstaudit (KO)

Jeder Erzeugerbetrieb muss vor einer Teilnahme am „Fairfarm“-Programm im Rahmen eines Erstaudits auf die Einhaltung der in 2. beschriebenen Kriterien für Erzeuger überprüft werden. Erst nach Bestehen des Erstaudits ist eine Lieferung über das „Fairfarm“- Siegel möglich. Die Audits werden in der Regel morgens am Audit-Tag angekündigt. Ab 1.1.2027 sind auch unangekündigte Bestandschecks möglich.

1.3.2 Folgeaudits

Alle Erzeugerbetriebe im „Fairfarm“ - Programm müssen einmal jährlich auf die Einhaltung der Kriterien hin überprüft werden. Die Audits werden in der Regel morgens am Audit-Tag angekündigt. Die Frist zur Durchführung der Audits endet am 31.12. des Jahres.

1.3.3 Sonderaudits

Die Zertifizierungsstelle und der Systemgeber behalten es sich vor, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Haltungskriterien, unangekündigte Sonderaudits durchzuführen: Sonderaudits werden ebenfalls durchgeführt, falls nach einem bei Nichtbestehen eines Erst- oder Folgeaudits eine Neuüberprüfung der Kriterien durchgeführt werden soll.

1.4 Auditdurchführung

1.4.1 Vorbereitung

Der Auditor nutzt zur Vorbereitung auf das Audit die Checkliste in der aktuellen Version, sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Betrieb (z.B. QS-Checklisten, Unterlagen zum Erstaudit o.ä.). Vor jedem Audit stellt der Auditor noch einmal sicher, dass sich zum geplanten Auditzeitpunkt Tiere auf dem Betrieb befinden und eine sachkundige Auskunftsperson vor Ort zur Verfügung steht. Hierfür ist eine Ankündigung 24 Stunden vor Auditbeginn durch den Auditor möglich.

1.4.2 Auditierung vor Ort

Die Auditdurchführung umfasst folgende Punkte:

- Einführungsgespräch
- Betriebsbegehung
- Dokumentenprüfung (Lagepläne, Futterdokumentation o.ä.)
- Mengenabgleich anhand von Lieferdokumenten
- Dokumentation der Auditergebnisse mittels der „Fairfarm“-Checkliste
- Abschlussgespräch

Prüfkonzept FairFarm Rind

Falls es der Auditor zur Dokumentation der Vor-Ort Situation als notwendig erachtet, kann dieser nach Zustimmung des Betriebes Fotoaufnahmen oder Kopien von eingesehenen Dokumenten anfertigen. Diese dienen in jedem Fall nur der nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation der Auditergebnisse und werden unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben und nur für diesen Zweck innerhalb der Zertifizierungsstelle genutzt.

Eine Kopie des vorläufigen Auditberichts, in Print- oder Digitalversion, verbleibt vor Ort.

Sämtliche Daten, Informationen und Dokumente zu Kunden, Audits und Zertifizierungen unterliegen den gültigen Datenschutzgesetzen und werden vertraulich gehandhabt.

1.4.2 Auditergebnis

Sämtliche Prüfkriterien müssen zum Bestehen des Audits erfüllt sein, andernfalls gilt das Audit als nicht bestanden.

Das Audit gilt ebenfalls als nicht bestanden, falls das Audit vorzeitig durch den Betrieb abgebrochen wird oder der Zugang zu, für die Bewertung notwendigen, Betriebsarealen oder Dokumenten durch den Betrieb verwehrt wird.

Jeder Auditbericht wird im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips durch eine freigebende Person der Zertifizierungsstelle geprüft und hält bei Rückfragen ggf. noch einmal Rücksprache mit dem Auditor und/oder dem Betrieb. Nach Prüfung und Freigabe des Auditberichts trifft die freigebende Person die Zertifizierungsentscheidung.

Der Betrieb wird nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung über das Ergebnis informiert und erhält bei bestandenem Audit sowie positiver Entscheidung eine entsprechende Bestätigung.

Die Ausstellung eines Zertifikats kann auf Wunsch erfolgen.

1.5 Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Kriterienkatalogs kann dies entsprechend sanktioniert werden.

Über Sanktionierungen entscheidet zunächst die beauftragte Zertifizierungsstelle je nach Fall und Ausmaß des Verstoßes. Die konkreten Umstände des Einzelfalls finden dabei Berücksichtigung.

Folgende Sanktionierungsmaßnahmen sind möglich:

- vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der weiteren Teilnahme am FairFarm-Programm:

Den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss kann die Zertifizierungsstelle in Bezug auf ein Unternehmen mit allen dem Unternehmen zugeordneten teilnehmenden Standorten, in Bezug auf einzelne Personen, auf einzelne teilnehmende Standorte (VVVO und Produktionsart), teilnehmende Unternehmensgliederungen und Betriebsteile aussprechen.

- erhöhte Audit-/Kontrollfrequenz, Anordnung zusätzlicher Kontrollen, Auferlegung von Nachweispflichten und vergleichbaren Maßnahmen, die geeignet sind, die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen und der Anforderungen des FairFarm Kriterienkatalogs für die Zukunft zu sichern.

- Festsetzung einer Vertragsstrafe

Landwirtschaftliche Unternehmen: Die Vertragsstrafe wird vom Systemgeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich am Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen erhalten hat. Maßgeblich hierfür ist der Zeitraum, der seit der letzten erfolgreichen Überprüfung der jetzt beanstandeten Anforderung vergangen ist, sofern das Unternehmen die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Zu einer deutlichen Reduzierung oder Erhöhung der Vertragsstrafe kann führen, dass der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes besondere Rechnung getragen wird. Das Unternehmen kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens Einwände gegen die Vertragsstrafe geltend machen.

Fleischwirtschaft: Es kann eine Vertragsstrafe von bis zu 100.000 € verhängt werden.

Der Systemgeber behält sich zusätzlich zur Verhängung einer Sanktion die Erstattung einer Strafanzeige vor, wenn das teilnehmende Unternehmen in strafrechtlich relevanter Weise gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

Gegen die Verhängung von Sanktionsmaßnahmen sind Einsprüche zulässig. Das Vorgehen und die einzuhaltenden Fristen sind durch die Beschwerde- und Einspruchsverfahren der zugelassenen Zertifizierungsstellen definiert und bei der jeweiligen zuständigen Zertifizierungsstelle zu erfragen.

1.6 Schlachtung

1.6.1 Zulassungen

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über eine EU-Zulassung und erfüllt in den jeweils gültigen Fassungen die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH und die Kriterien der Initiative Tierwohl. IFS- oder BRC-Zulassungen können anerkannt werden.

1.6.2 Befunddatenerfassung (KO)

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung. Die Betriebe haben die Möglichkeit, diese Daten über eine Datenbank einzusehen. Die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH werden eingehalten.

1.6.3 Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

2. Kriterien der Zertifizierung

2.1. Mastrinder

Folgende Kriterien sind jederzeit im gesamten Mastzeitraum vollumfänglich einzuhalten. Die Tiere müssen mindestens 6 Monate unter diesen Anforderungen gehalten worden sein; ab dem 1.1.2027 8 Monate.

2.1.1 Platz (KO)

Das Platzangebot der Tiere muss mindestens folgende Vorgaben erfüllen:

- Bis 150 kg Mindestfläche: 1,5 m²/Tier
- über 150 bis 220 kg: 2 m²/Tier
- über 220 bis 400 kg: 3 m²/Tier

- über 400 kg: 4 m²/Tier

2.1.2 Haltung (KO)

Folgende Haltungsbedingungen sind einzuhalten:

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof)
- oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h)
- oder Offenfrontlaufstall: 25 % der senkrechten Wandflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben. Wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes dürfen offene Flächen kurzzeitig verschlossen werden. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken.
- oder Spaceboardstall: 30 % beider Längsseiten müssen wind- und klimadurchlässig sein (= können mit Spaceboards ausgestattet werden. Zur Berechnung der wind- bzw. klimadurchlässigen Flächen (also um die 30 % beider Längsseiten zu erfüllen) können auch weitere Öffnungsflächen an den Giebelseiten herangezogen werden. Bewegliche Spaceboards dürfen geschlossen werden, wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes. Türen/Tore können in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen werden, wenn diese dauerhaft geöffnet sind. Es können z.B. Windbrechnetze genutzt werden. Zur Berechnung der wind- bzw. klimadurchlässigen Flächen können auch Öffnungsflächen an den Giebelseiten herangezogen werden. Ab dem 1. Januar 2028 werden Spaceboards nur noch anerkannt, wenn sie einen Schlitzanteil von mindestens 12 % haben. Sollte im Audit ab dem 1. Januar 2028 der Schlitzanteil von mindestens 12 % im Betrieb noch nicht umgesetzt sein, kann eine Korrektur mit einer Frist von einem Jahr vereinbart werden. Zu Beginn des Programms wird im Audit der Anteil der wind- und klimadurchlässigen Fläche (Spaceboards) von 30 % geprüft und bewertet. Der Schlitzanteil ist noch nicht Teil der Prüfung.

Prüfkonzept FairFarm Rind

- Die Bewegungs- oder Liegebereiche/die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen.
- keine Anbindehaltung
- Für alle Tiergruppen muss eine funktionale Scheuermöglichkeit angeboten werden und jederzeit zugänglich sein, z.B. als Scheuer-Kratz-Bürste, mindestens eine pro Gruppe oder Bucht. Die Scheuermöglichkeiten müssen spätestens ab dem 1. Juli 2027 angeboten werden. Ab dem 1.7.2027 muss die Anzahl mind. 1/60 und die Größe mind. 90 cm lang und 30 cm breit betragen.

2.1.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert) (KO)

Falls durchgeführt, ist die Enthornung der Tiere durch den Landwirt im Alter von unter 6 Wochen und nur unter adäquater Analgesie (Schmerzlinderung) durchzuführen.

2.1.4 Fütterung (KO)

Die Fütterung mit Futtermittel ohne Gentechnik (GVO-frei) muss während der gesamten Mastphase eingehalten werden. Die Dauer der GMO-freien Fütterung ist im Audit zu überprüfen und in der Checkliste anzugeben. Eine Zertifizierung gemäß Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist optional und im gegebenen Fall nachzuweisen.

Die genannten Vorgaben und Angaben gilt es im Betrieb anhand von Futtermittellisten, Futtermittelbegleitpapieren/Anbauaufzeichnungen, sowie in Augenscheinnahme der Fütterungsanlagen zu überprüfen. Wird ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem kennzeichnungspflichtigen Futtermittel (GVO) gefüttert, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem (mindestens 6 Monate vor der Schlachtung; ab dem 1.1.2027 mindestens 8 Monate vor der Schlachtung). Bei einem Zukauf von Tieren muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist über entsprechende Nachweisdokumente der Vorbesitzer vollumfänglich sichergestellt ist.

Um die Einhaltung der zuvor genannten Kriterien zu überprüfen, findet im Audit neben der Überprüfung aller relevanten Dokumente und Anlagen auch ein stichprobenartiger Mengenabgleich der gekauften und verfütterten Futtermengen statt.

2.1.5 Tiergesundheitsmonitoring

Die Teilnahme am QS-System zum Tiergesundheitsmonitoring ist in jedem Fall verpflichtend und umfasst folgende Kernpunkte:

- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)
- Qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Die Erfassung erfolgt in einer zentralen Datenbank.

2.1.6 QS-Teilnahme (KO)

Für jeden im „Fairfarm“- Programm geprüften Betrieb ist die Teilnahme am QS-System verpflichtend. Dies wird im Audit unter anderem anhand folgender Punkte überprüft:

- Vorlage letzter Audit-Bericht
- Prüfung der Lieferberechtigung in der QS- oder ITW-Datenbank

Darüber hinaus steht es dem Auditor frei, im Rahmen des Audits weitere Unterlagen zur QS-Teilnahme, wie die Teilnahme/Vollmachtserklärung oder den Nachweis über durchgeführte Korrekturmaßnahmen, einzusehen.

Außerdem gilt: (KO ab 1.1.2027)

- Jeder Tierhalter oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, Schulungsdauer soll mindestens 2 Stunden betragen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.
- Prüfung von Verschmutzungen: max. 10% grobe Verschmutzungen und Klumpen im Fell.
- Tierärztliche Bestandskontrollen: für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

2.1.7 Anerkennung anderer Prüfprogramme

Für Rinder, welche über das „Fairfarm“-Programm vermarktet werden sollen, können Prüfprogramme, welche für Haltungsform 3 anerkannt sind, entsprechend anerkannt werden, sofern sie die in diesem Prüfkonzept dargestellten Kriterien erfüllen.

2.2 Milchvieh

Die folgenden Kriterien in der Milchviehhaltung sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten, mind. 6 Monate vor der Schlachtung; ab dem 1.1. 2027 8 Monate.

2.2.1 Platz (KO)

Das Platzangebot der Tiere muss mindestens folgende Vorgaben erfüllen:

- Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1
- oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 5 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) oder 1000 m² Weidefläche/Tier

2.2.2 Haltung (KO)

Folgende Haltungsbedingungen sind einzuhalten:

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof)
- oder Offenfrontlaufstall: 25 % der senkrechten Wandflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben. Wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes dürfen offenen Flächen kurzzeitig verschlossen werden. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken.)
- oder Spaceboardstall: 30 % beider Längsseiten müssen wind- und klimadurchlässig sein (= können mit Spaceboards ausgestattet werden. Zur Berechnung der wind- bzw. klimadurchlässigen Flächen (also um die 30 % beider Längsseiten zu erfüllen) können auch weitere Öffnungsflächen an den Giebelseiten herangezogen werden. Bewegliche

Spaceboards dürfen geschlossen werden, wenn die Witterung die Tiergesundheit negativ beeinflussen könnte oder auf Anweisung des Tierarztes. Türen/Tore können in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen werden, wenn diese dauerhaft geöffnet sind. Es können z.B. Windbrechnetze genutzt werden. Zur Berechnung der wind- bzw. klimadurchlässigen Flächen können auch Öffnungsflächen an den Giebelseiten herangezogen werden. Ab dem 1. Januar 2028 werden Spaceboards nur noch anerkannt, wenn sie einen Schlitzanteil von mindestens 12 % haben. Sollte im Audit ab dem 1. Januar 2028 der Schlitzanteil von mindestens 12 % im Betrieb noch nicht umgesetzt sein, kann eine Korrektur mit einer Frist von einem Jahr vereinbart werden. Zu Beginn des Programms wird im Audit der Anteil der wind- und klimadurchlässigen Fläche (Spaceboards) von 30 % geprüft und bewertet. Der Schlitzanteil ist noch nicht Teil der Prüfung.

- oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h)
- keine Anbindehaltung

2.2.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert) (KO)

Falls durchgeführt, ist die Enthornung der Tiere durch den Landwirt im Alter von unter 6 Wochen und nur unter adäquater Analgesie (Schmerzlinderung) durchzuführen.

2.2.4. Komforteinrichtung (KO)

Im Laufstall: Scheuer- und Kratz-Bürste. Ab dem 1.7.2027 müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen.

2.2.5 Fütterung (KO)

Es dürfen mindestens 6 Monate vor der Schlachtung (ab 1.1.2027 8 Monate) ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel verwendet werden. Eine Zertifizierung gemäß Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist optional und im gegebenen Fall nachzuweisen. Die genannten Vorgaben und Angaben gilt es im Betrieb anhand von Futtermittellisten, Futtermittelbegleitpapiere/Anbauaufzeichnungen, sowie in Augenscheinnahme der Fütterungsanlagen zu überprüfen.

Prüfkonzept FairFarm Rind

Um die Einhaltung der zuvor genannten Kriterien zu überprüfen, findet im Audit neben der Überprüfung aller relevanten Dokumente und Anlagen auch ein stichprobenartiger Mengenabgleich der gekauften und verfütterten Futtermengen statt.

2.2.6 Tiergesundheitsmonitoring

Die Teilnahme an einem Programm zum Tiergesundheitsmonitoring ist in jedem Fall verpflichtend und umfasst folgende Kernpunkte:

- Befunddatenerfassung am Schlachthof
- qualifiziertes Antibiotikamonitoring.

Die Erfassung erfolgt in einer zentralen Datenbank.

2.2.7 Teilnahme QS/QM-Milch (KO)

Für jeden im „Fairfarm“-Programm geprüften Betrieb ist die Teilnahme am QS-System (Produktionsart 1008 oder 1016) bzw. an einem als vergleichbar anerkannten Programm, z.B. QM-Milch, verpflichtend. Dies wird im Audit unter anderem anhand folgender Punkte überprüft:

- Prüfung über die QS-Datenbank, alternativ
- Vorlage letzter Audit-Bericht
- Prüfung der Lieferberechtigung

Darüber hinaus steht es dem Auditor frei, im Rahmen des Audits weitere Unterlagen einzusehen, wie die Teilnahme/Vollmachtserklärung oder den Nachweis über durchgeführte Korrekturmaßnahmen.

2.2.8 Anerkennung anderer Prüfprogramme

Für Milchvieh, welches über das „Fairfarm“-Programm als Schlachtkühe vermarktet werden soll, können Prüfprogramme, welche für Haltungsform 3 anerkannt sind, entsprechend anerkannt werden, sofern sie die in diesem Prüfkonzept dargestellten Kriterien erfüllen.

Außerdem gilt: (KO ab 1.1.2027)

- Jeder Tierhalter oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, Schulungsdauer soll mindestens

Prüfkonzept FairFarm Rind

2 Stunden betragen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

- Prüfung von Verschmutzungen: max. 10% grobe Verschmutzungen und Klumpen im Fell.
- Tierärztliche Bestandskontrollen: für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.